

Bekanntmachung.

Von der K. K. Klassensteuer Hofkommission im Herzogthum Krain wird dem Publikum aus einem eingelangten hohen Hofkanzlerdekret von 11. August bekannt gemacht, wienach Seine Majestät gnädigst zu entschließen befunden haben, daß die Obr. Oest. ständischen Lotto-Obligazionen, so wie die Banks-Obligazionen zu behandeln, folglich die Besizer der erstern gleichfalls von der Entrichtung der Klassen-Steuer zu entheben seyen.

Laibach, am 22. August 1800.

Nachricht.

Der Pfarrer und Dechant zu Kronau Herr Christian Gottlieb Kruschitz hat aus eigenem Antrieß zum Wohl der Erziehung ein Kapital von 1000 fl. a 5 pro Cento zu Errichtung einer Erzbialschule zu Kronau bezutragen und zu widmen sich erklæret, und es wurde diese dem Hrn. Stifter zum Ruhm gereichende Erklærung mit dem Beysatz durch allerhöchste Hofverordnung vom 9ten Empfang 17. d. M. gutgeheißten, daß die Errichtung der Erzbialschule zu Kronau bewilliget, und zu Ergânzung des Gehalts des Lehrers ein jährlicher Beytrag aus dem Normalschul-Fonde mit 70 fl. ausgewiesen werde.

Welches man daher zur allgemeinen Wissenschaft anmit bekannt macht. Laibach, am 20. August 1800.

Kurnde

Wegen von einem Bau vorläufig einzureichenden Bauweisen, und wegen Abschaffung des sogenannten Stadt Spatii.

Auf allerhöchsten Orts gemachte Vorstellung daß in verschiedenen Städten, und Märkten von Altersher beobachtet werde, daß die Bauführenden Parthejen bei denen Retrospectis der Häuser ein Stadt Spatium von 1, 2, oder 3 Schuhen den angränzenden Nach-

barn unter dem Titel des Stadt Spatii frey zu belassen verhalten werden, haben Ihre Majestät mit allerhöchster Hörentschließung vom 27. Jänner 1770. allergnädigst zu verordnen befunden, daß da eben diese Beobachtung sowohl den Bau der Häuser hindern, als auch viele Uneinigkeit, und den Häusern selbst viele nachtheilige Feuchte verursache, die allerhöchste Willensmeinung dahin gehe, daß alle auf was immer für Gebräuche, Privilegien oder Statuta sich gründen mögende Stadt Spacia für die Zukunft bey neuen Gebäuden gänzlich aufgehoben, und die Komunmauern, gleichwie zu Wien beobachtet wird, hergestellt werden sollen; wenn es aber um eine Hauptreparazion bei solchen Häusern, die dazwischen wirklich noch das landesgebräuchliche Stadt Spacium haben, zu thun sey, so sollen die Baumeister dahin angewiesen werden, daß solcher Unsicherheit abgeholfen, wegen billiger Entschädigung der andurch einen Theil an den Grund verlierenden Grundinhaber, gut nachbarliches Verständniß getroffen, und allerdings die in der Folge zu beiderseitigen Vortheil dienende Komunmauern hergestellt werden; dahingegen soll in dem Fall, wo der Nachbar den Baulustigen lediglich boshafte Einstreuungen machen werde, und wo es ohnedies öfters nur auf den Eigensinn des Inhabers ankommt, mandative furgegangen werden.

Durch eine anderweite Allerhöchste Entschließung vom 9. März 1787. welches von dem ehemaligen k. k. In. Oest. Gubernium mit Kurrende dd. Graz den 2ten besagten Monats allgem. Kundges macht wurde, haben Se. k. k. Maj. zu befehlen geruhet, daß jeder, der einen neuen Bau zu führen gedenket, den genauen, und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden Behörde, wozu hier in Laibach die von allen Behörden zusammengesetzte Bau- und Feuerlösch Polizei Kommission bestimmt ist, vorlege, welche sodann demselben nicht nur allein von Seite der ein tretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestärken, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen diese in gütlichen Wegen aus einander zu sehen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, der Bericht der Landesstelle vorzulegen ist, um den Entschied zu gewärtigen, ob die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg anzuweisen sind.

Damit nun Niemand sich mit der diesfälligen Unwissenheit entschuldigen möge, so werden obb. meldete zwey höchsten Verordnungen

gen zur allgemeinen Wissenschaft neuerdings hiemit bekannt gemacht.
Laibach, den 20. August 1800.

Erinnerung.

Von der k. k. Klassensteuer Hofkommission im Herzogthum Krain werden alle Stadtgerichte, Orts und Grundobrigkeiten, dann einzelne Patenten an den bis 15. künftigen Herbstmonats eintretenden letzten Klassensteuer Zahlungs-Termine, an welchem unter der patentmässig vorgesehenen Strafe die ganze satirte, oder klassifizierte und adjustirte Schuldigkeit zur unausbleiblichen Absuhr gelangen muß, hiemit nachdrücklich erinnert.

Daß in Ansehung der zwei ersten Raten die Strenge des höchsten Patents mit einer nachsichtigern Deutung gemässigt, und gegen die Saumseligen mit Anforderung der doppelten Schuldigkeit nicht verfahren worden ist, geschah lediglich nur den empfehlungswürdigen Eifer, womit die meisten Obrigkeiten und Insaßsen des Landes schon in den ersten zwei Raten auch für die dritte genug gethan, und, indem durch ihre rühmliche That mit Ende des Heumonats mehr als zwey Drittel der vorgeschriebenen Schuldigkeit eingeflossen sind, die einzelnen Rückstände bedeckt haben, durch Ergreifung der vorgeschriebenen Zwangsmittel wider die wenigen Resanzianen, nicht allgemein zweifelhaft machen, indem es dem Lande Krain zu desto grössern Ehre, so wie selbst der Hofkommission zur desto mehrern Befriedigung gereichen mußte, je weniger Sie des Gebrauchs der allerhöchsten Strafgesetze bedurfte, sobald getreue Vassallen zur Erfüllung der Absichten ihres gnädigsten Monarchens ohne dieselben, und nur durch Ehr- und Pflichtgefühl geleitet werden konnten.

In diesem Zutrauen wünschet die Klassensteuer Hofkommission durch den Ausschlag, welchen das Steuerkassa Journal bis 15. des künftigen Monats liefern wird, bestärket zu werden; denn, wenn über den gedachten Termin noch irgend ein Einkommen unsatirt, oder ein Patent mit einem Rückstande befangen betreten werden sollte, würde auch die geringste Abweichung von der Vorschrift des Patents ferner nicht mehr statt haben können, weil dann eine Schonung des Saumseligen ihm vielmehr zur Bestärkung in seiner sträflichen Zögerung, und zur Wohlthat dienen, dem Gutgesinnten hingegen zur künftigen Abspannung in seiner patriotischen Bereitwilligkeit Anlaß geben würde.

Laibach den 15. August 1800.

K u r r e n d e.

Seine K. K. Majestät haben durch Hofdekret vom ersten August, 1. K. zu befehlen geruhet, daß zur mehrern Bequemlichkeit des Publikums bey dem Gebrauche der zum täglichen Verkehre notwendigen kleinen Münze, die einfachen Kreuzerstücke in einem mit den taupfernen Groschen, und Doppelgroschen verhältnismäßigen, und dünnern Form nach der unten abgedruckten Zeichnung ausgeprägt, und in Umlauf gesetzt werden sollen.

Diese Münze ist daher von nun an sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bey jeder Privatzahlung, als bey allen Gefälls = Steuer = und andern öffentlichen Staats = ständischen = und städtischen Kassen in dem festgesetzten Werthe zu C. M. Kreuzer zu verausgeben, und unweigerlich anzunehmen.

Und da diese Münze einzig und allein zum inländischen Verkehre als eine Landmünze bestimmt ist; so ist die Ein = und Ausfuhr derselben eben so wie in Ansehung der Drey = und Sechsz = Kreuzerstücke kund gemacht worden ist, unter der Strafe des Verlustes verboten. Laibach am 20. August, 1800.

N a c h r i c h t.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß einige jener Partheyen, welche zur Unterstützung der durch Feuer verunglückten Bewohner der hiesigen Vorstadt Krakau einige Beiträge geleistet haben, in dem Wahne stehen, als ob die in der Stadt sowohl als im Lande zusammen gelegten Beiträge in Betrag von 921 fl. 11 kr. an die betreffenden Partheyen der Absicht gemäß nicht vertheilet worden wären. Zur Verichtigung dieses Irrthums, und zur Beruhigung der Wohlthäter, findet man daher als nöthig zu erinnern, daß obgleich der eingegangene Beitrag Anfangs zur Erweiterung einiger Strassen, und zur mehrern Feuersicherheit gedachter Vorstadt verwendet worden ist, von den Herren Ständen in der Folge zur Errichtung eines mit allen Feuerlöschgeräthschaften versehenes Behältnis 688 fl. 20 kr., dann auch obig verwendeter Betrag von 921 fl. 11 kr. aus bekannter Großmuth verabsolget, ersteres auch dem Endzwecke gemäß verwendet, und letzteres denen betreffenden Partheyen durch ihre Grundobrigkeit gewissenhaft behändiget worden ist.

Kommenda Laibach den 21. August, 1800.

Nachricht.

Ueber die Anpflanzung der Akazien-Bäume.

Die Robinia pseudo-Acacia, der amerikanische Schotendorn, oder unächte Akazienbaum, ist in seinen eigenen Vaterlande, in Nordamerika, als ein so vielfältig nützlicher Baum erkannt worden, daß er selbst dort mit besonderer Pflege gebauet wird. Bis jetzt ist derselbe nur einzeln in den k. k. österreichischen Erbländern gepflanzt, sein Saamen wenig gesammelt, und höchstens nur für Gärten, und von Gartenliebhabern, immer aber in kleinerer Menge gepflegt worden. Indem aber dieser Baum seines verschiedenen Nutzens wegen, für das Landvolk, und für die bessere Waldkultur wichtig ist; so hat die öffentliche Verwaltung vermerket, den mannigfaltigen Nutzen, der aus diesem Baum gezogen werden kann, seine Vorzüge, und die wenigen Vorurtheile, die bey dessen Pflege beobachtet werden müssen, allgemein in dem Vertrauen bekannt machen zu müssen, daß sodann die Kreisämter, Grundherren, Waldbesitzer, Forstmänner, Garteninhaber, bürgerlichen und anderen Gärtner, Baum- und Saamen-Händler, die Wirtschaftsbeamten, und die Pfarrherren auf dem Lande, besonders in jenen Gegenden, wo Wein gebaut wird, dem Landvolke mit dem guten Beispiele vorgehen, die nöthige Sammlung des Saamens, und den Abau dieses Baums besorgen, die Vertheilung der jungen Pflanzen aber, so wie die gehörige und billige Unterstützung und Leitung in der Verpflanzung der jungen Bäume, dem Landmanne nicht verlaget werden.

Durch vieljährige Erfahrungen ist bewährt, daß dieser Baum schnellwüchziger als jeder andere inländische Baum sey, der hartes Holz giebt; daß also desselben verbreitete Pflanzung dem in vielen Gegenden eintretenden Holzmangel nicht wenig steuern könnte. Nahe aneinander gepflanzt, erreicht er in 40 bis 50 Jahren die Höhe von 60 bis 80 Fuß, und wird 2 bis 3 Fuß im Durchmesser dick. Unter allen in unsern Ländern ausdauernden bisher bekannten Bäumen, ist er der einzige, der bei einem außerordentlichen schnellen Wachsthum ein Holz liefert, welches in Absicht der Schwere, der Härte, und der Feinheit, den Färbholzarten gleich kommt unter dem die nur besten Himmelsstriche vorkommen.

Das Holz desselben ist in Ansehung der Festigkeit und des innern Baues dem Mahagoniholz gleich. Es läßt sich gut voliren, und dient zu verschiedenen feinen Tischler- und Drechsler- Arbeiten, so gut wie das Olivienholz. Zu Bauholz ist es wegen seiner Schwere nicht tauglich, es kann aber in allen Fällen die Stelle des Lerchbaumholzes vertreten, wo es an diesen gebriecht, eben so auch das Eschen- und Nuffen-Holz zu Wagnerarbeit ersetzen. Als Brenn- und Kohlholz übertrifft es, zu folge angestellter Versuche, in Hinsicht der heftigen und anhaltenden Hitze alles hier bisher gewöhnliche Brennholz, und kann daher bei Bierbrennereien, bei Salz- und Salpeter-Siedereien, wie auch bei Glashütten, Guß und Schmelz- Werken um so mehr mit Vortheil benützet werden, als das schnelle Wiederwachsen seiner Schösse alle 9 oder 10 Jahre, den Abtrieb verkürzt, der in der Folge in das unendliche getrieben werden kann, wenn man bei dem Abtreiben einige Saamenbäume stehen läßt, deren Saamen mit den Wurzelanschlüssen der abgehauenen Bäume eine so außerordentliche Menge Stämme liefert, daß auch der unerfahreste im Forstwesen ein Gehau dieser Art nicht zu Grunde richten kann.

Ausser der Vermehrung durch den Saamen läßt sich dieser Baum ohne Mühe, durch die Ausläufer der Wurzel fortpflanzen, deren sie viele treibt, wenn der Stamm gleich der Erde abgehauen wird. Die Schösse der abgehauenen Stämme wachsen in einem guten, etwas feuchten Boden so schnell, daß sie im dritten bis vierten Jahre als gute Weinstäbhe, im fünften bis sechsten Jahre aber als brauchbare Hopfenstangen, und im neunten bis zwölften Jahre als ein vortrefliches Brenn- und Kohlholz angewendet werden können. Die daraus verfertigten Wein- und Hopfenstäbhe sind sogar denen vom Lerchbaumholze vorzuziehen, weil ihre in die Erde versenkten Spitzen noch dauerhafter der Säulung widerstehen. In sandigen und trocknen Gründen, können lebendige Zäune, zur Befriedigung landwirthschaftlicher Grundstücke, mit Vortheile davon angelegt werden, wenn man die im ersten Frühling bei ihrer Entstehung halb durchgehauenen Jahreschösse nieder beugt, und miteinander verflechtet: Eine Behandlung, die man alle Jahre erneuern, und das jedesmal einigen Vorrath an Brennholz gewinnen kann. Daher kann die Pflanzung dieses Baums mit größtem Vortheile, auch zur Befriedigung der Gestade an den Bächen angewendet werden. Nur in feuchten, und gar zu trocknen Grund, würde sein Gedeihen erschwert und langsam seyn. Immer aber muß die Pflanzung

dieses Baums dichter aneinander angelegt werden, weil er sonst von den stärkern Winden beschädiget wird. Seine Blätter dienen wie jene der Eiche zur Viehfütterung, und er hat noch durch den dünnen Scharten, den er giebt, den wichtigen Vorzug, daß er auf den Wiesen den unter ihn stehenden Wasen nicht unterdrückt. Seine Blüthen dienen zu Wohlgeruchwässern, und geben den Bienen eine gute und ergiebige Nahrung: nur muß man die Blüthen so lange verschonen, bis durch häufige Sammlung des Saamens, der zu Ende Oktobers reif wird, hinlänglich die Erweiterung seiner A^uzucht sicher gestellt sein wird. Abhänge nicht allzuhohler Berge, die gegen Süden, oder Südwesten offen liegen, sind für Anpflanzung dieses Baumes in Wäldern am angemessensten, weil ihn in dieser Lage die Stürme, von welchen seyn brüchiges Holz am meisten zu befürchten hat, weniger beschädigen können. Damit aber in diesem Standorte dem neu verpflanzten Stämmchen die nöthige Feuchtigkeit, die er vorzüglich in den ersten Jahren sehr liebt, nicht mangle, wäre es rathsam, daß für jeden der Setzlinge, die hier höchstens nur 5 bis 6 Fuß von einander gepflanzt werden sollen, eine wannenähnliche, und einen Fuß tiefe, vier Fuß lange, und 2 bis 3 Fuß breite Grube gemacht wurde, je nachdem es der Abhang verstatete, damit in diesen Vertiefungen das abschießende Regen- und Schneewasser sich sammle, und den jungen Setzlingen die zureichende Feuchtigkeit verschaffe.

Damit aber durch unüberlegte, und dann durch mißlingende Versuche, das Publikum von einem sonst so nützlichen Unternehmen nicht abgeschreckt werde, so erwähnt man zugleich dasselbe, daß in den ersten Monaten die aus Saamen gezogene Pflanzlinge dieser Art zart sind, öftere Begießung wünschen, eine lockere gute Erde, und gute Umzäunung bis in das 3te u. 4te Jahr fordern, weil sogar die Hasen im Winter von den noch zarten Pflanzen die Rinde als eine süsse Nahrung abfressen; daß das Säen des Saamens, um vollkommen zu gedeihen, in eigene tiefer wassergräbne Gartenbeeten, und im Frühjahr geschehen muß, der Saamen aber gegen das Ende des Oktobers gesammelt, und trocken aufrehalten werden soll; daß aber im 2ten oder 3ten Jahre die nun dickerhastigen allen Frost hinlänglich widerstehenden jungen Bäume auf die oben beschriebene Art, und in die erst benannten Gegenden und Plätze, mit großem dem Landmann hinlänglich für seine Mühe lohnenden Vortheile verpflanzet werden sollen; wobei aber die Wurzeln sowohl, als auch die Zweige so wenig als möglich zu beschneiden sind.

Der Saamen des so vortreflich als gemeinnützigen Pflanzbaumess ist bei dem hiesigen bürgerlichen Ausschuskrath, und Handelsmann Alborgetti das Pfund zu 8 fl. folglich das Loth zu 15 kr. zu haben.

Ubrigens wird versichert, daß zu Folge der eingegangenen Nachrichten die von den verschiedenen Partheien angestellten Versuche den erwünschten Erfolg bestättigen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, und Aufmunterung bekannt gemacht wird.

Laibach, am 16. August. 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 27. Aug. 1800.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	2	43	2	38	2	30
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	5	2	1	1	54
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Siesch = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	15	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 27. Aug. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

T o d t e n b e r z e i c h n i s s.

- Den 26. Aug. Rochus Zenker, D. J. Sohn, alt 9 Tag, in der Gradiska N. 74.
 — — Maria Bredaschin, ledig, alt 62 Jahr, nächst St. Florian N. 146.
 — 27. Dorothea Muschisin, Wittib, alt 78 Jahr, in der St. Petv. N. 107.
 — — Elisab. Mikautschis, ledig, alt 52 Jahr, in der Augustinerg. N. 150.
 — 28. Joseph Stampfer, Tagl. Sohn, alt 34 Jahr, in der Krakau N. 28.
 — — Maria Gunsliu, Tagl. Tochter, alt 2 Jahr, auf der Pollana Nr. 33.